



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung

für Arbeitsuchende

im Jahr 2019

(SGB II-ZielVbg 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen.....	6
III. Vereinbarungen	7
1. Abschnitt: Grundlagen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	7
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte	7
2. Abschnitt: Ziele.....	8
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	8
§ 4 Operative Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit.....	9
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	10
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	10
§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter	10
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	10
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	11

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Die Zielvereinbarung bleibt daher darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern bzw. eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierbei sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch in der längerfristigen Perspektive hieran zu orientieren, wenn eine Integration in den Arbeitsmarkt oder die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit nur schrittweise gelingt. Die Eigenverantwortung und Motivation der Leistungsberechtigten soll u.a. durch intensive Betreuung sowie niedrigschwellige und passgenaue Qualifizierungsangebote gestärkt werden. Zugleich können Beschäftigungschancen u. a. durch eine bewerberorientierte Arbeitgeberansprache und beschäftigungsbegleitendes Coaching individuell verbessert werden.

Leistungsberechtigte, die aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft oder gegebenenfalls auch wegen eines hohen Mietniveaus die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig überwinden können, sollen bedarfsorientiert unterstützt werden. Längerfristig angelegte Integrationsstrategien können dazu beitragen, Bedürftigkeit dieser erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern und ihnen neue Chancen zu eröffnen. Auch hierbei sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. In vielen Fällen hat sich die Beratung und Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft für alle Mitglieder als vorteilhaft erwiesen.

Die Bundesregierung hat sich für die nächsten Jahre das Ziel gesetzt, die Integration von Langzeitarbeitslosen durch einen ganzheitlichen Ansatz zu unterstützen. Hierbei kommt dem Gesamtkonzept MitArbeit und der Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit eine hohe Bedeutung zu. Wichtige Elemente der Konzepte sind die Stärkung einer bedarfsgerechten und stärkenorientierten Beratung und Betreuung sowie eine wirk-

same Förderung aller Leistungsberechtigten. Darüber hinaus werden für Langzeitarbeitslose vermehrt Beschäftigungsoptionen zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Leistungsberechtigte, die nicht direkt in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen im Jahr 2019 besonders unterstützt sowie ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt und Beschäftigungsfähigkeit verbessert werden. In vielen Fällen sind niedrigschwellige Beratungsansätze hilfreich, um die Kundinnen und Kunden zu erreichen und sie zu motivieren, ihre Zukunft in die eigenen Hände zu nehmen. Je nach Fallgestaltung sollten geeignete Maßnahmen ausgewählt werden, welche die Chancen für eine Beschäftigungsaufnahme erhöhen und Perspektiven aus der Hilfebedürftigkeit eröffnen. Zudem wurden mit dem 10. SGB II-ÄndG - Teilhabechancengesetz zwei neue Regelinstrumente geschaffen, um langzeitarbeitslosen Menschen neue Beschäftigungsperspektiven auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Der ganzheitliche Ansatz ist mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Mitteln und der Möglichkeit des Passiv-Aktiv-Transfers bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt über den neuen § 16i SGB II unterlegt. Die im Gesamtkonzept MitArbeit sowie der Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit benannten Handlungsansätze unterstützen insoweit die Umsetzung der Steuerungsziele.

Auch Teilqualifizierungsmaßnahmen könnten verstärkt zum Einsatz kommen, um das Qualifikationsniveau von Geringqualifizierten zu verbessern und mittelfristig eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wichtig bleibt die gute Netzwerkarbeit mit den lokalen Partnern unter Einbeziehung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Gesundheitliche Einschränkungen bei Leistungsberechtigten sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit die notwendige Unterstützung bei der Integration erfolgen kann und Langzeitarbeitslosigkeit vermieden wird. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation gewinnen daher an Bedeutung und können maßgeblich dazu beitragen, dass die Beschäftigungsfähigkeit gefördert bzw. wiederhergestellt wird. Mit dem Bundesteilhabegesetz und der seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung des SGB IX wurden die Jobcenter noch stärker als bisher zu Akteuren im Bereich der beruflichen Rehabilitation. Das gilt insbesondere für das frühzeitige Erkennen drohender Behinderungen und den rechtzeitigen Zugang von behinderten oder von Behinderung bedrohten Leistungsberechtigten zur Rehabilitation. Die fachkundige Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen hat eine hohe Bedeutung, denn die Integration in das Erwerbsleben ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine der vordringlichsten Zielsetzungen der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die abschlussorientierte Qualifizierung junger Erwachsener - auch in Teilzeit - bleibt ein wichtiger Handlungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen mit

den Jugendberufsagenturen zeigen, dass für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung eine intensive Begleitung der jungen Menschen sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen entscheidend sind. Diese Ansätze sollen weiter verstärkt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist auch 2019 ein Schwerpunkt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die berufliche Integration Alleinerziehender verfolgen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin mit hohem Engagement. Zudem nehmen sie die berufliche Integration aller Frauen verstärkt in den Fokus und fördern besonders Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (auch solche Leistungsberechtigte, denen gemäß § 10 SGB II eine Beschäftigung oder Maßnahme nicht zumutbar ist). Die ganzheitliche Betrachtung der Bedarfsgemeinschaften spielt hierbei eine wichtige Rolle. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) möchten mit diesen Handlungsfeldern dem Entstehen und der Verfestigung generationenübergreifenden Leistungsbezugs entgegenwirken.

Die gemeinsamen Einrichtungen haben 2018 bei der Integration Geflüchteter gute Ergebnisse erzielt. Diese gilt es 2019 zu verstetigen und aus den Erfahrungen für die Betreuung anderer Migrantengruppen zu lernen. Neben der beruflichen Integration in Beschäftigung sehen BMAS und BA in der Ausbildung und berufsbegleitenden Qualifizierung zugewanderter Frauen und Männer zentrale Handlungsschwerpunkte für 2019.

Neben Geflüchteten sollen alle Migrantinnen und Migranten zeitnah die Unterstützung erhalten, die für eine rasche Integration in Beschäftigung erforderlich ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Stellen und eine intensive Begleitung der Migrantinnen und Migranten Erfolge befördern und beschleunigen. Es gilt, vorhandene praktische Kompetenzen zu heben und Phasen mit längerer Inaktivität zu vermeiden. Die ganzheitliche Betreuung von Bedarfsgemeinschaften und die Integration von Migrantinnen, insbesondere von geflüchteten Frauen, hat hierbei große Bedeutung.

In allen Bereichen gilt es, erfolgreiche Ansätze zur Betreuung und Beratung der Leistungsberechtigten weiterzuentwickeln und die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen weiter zu verbessern. Hierbei ist es von zentraler Bedeutung, dass auf gute Erfahrungen vor Ort zurückgegriffen wird und die verschiedenen Ebenen sich verstärkt austauschen und abstimmen. Wichtig ist eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Kommunikation auf Augenhöhe. 2019 soll daher ein besonderes Augenmerk auf den inhaltlichen Austausch zu den Steuerungszielen und zur Qualität der Prozesse gelegt werden. Auch eine bedarfsgerechte Qualifizierung der Beschäftigten soll dazu

beitragen, die Qualität der operativen Arbeit im Sinne der Kundinnen und Kunden zu verbessern.

II. Rahmenbedingungen

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Projektion der Bundesregierung zum Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Der Arbeitsmarkt befindet sich im Aufwärtstrend. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,2 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio.

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnet die Bundesregierung mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Sie geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf 2,20 Mio. Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die operativen Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte

(1) Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wurde verabschiedet. Auf Bundesebene beläuft sich der Ansatz für den Eingliederungstitel 2019 auf rund 4,9 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,1 Mrd. Euro. Die Eingliederungsmittel-Verordnung 2019 ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Januar 2019 wird sich im Jahr 2019 das reale Bruttoinlandsprodukt in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um +1,0 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt rd. 2,2 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmendaten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu werden unter anderem die bedarfsdeckenden Integrationen und die kontinuierliche Beschäftigung nach Integration beobachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt. Die Kennzahlen werden für Frauen und Männer getrennt ausgewertet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Auch Integrationen werden für Frauen und Männer getrennt ausgewertet. Frauen stehen hierbei besonders im Fokus.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens +0,6 % steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Rehabilitative Bedarfe sollen verstärkt erkannt und auf die Antragstellung der

Leistungsberechtigten hingewirkt werden. Damit wird zugleich ein Beitrag zu den generellen Zielen des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte zu verbessern.

Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Auch diese Kennzahl wird für Frauen und Männer getrennt ausgewertet.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als +0,9 % steigt.

§ 4 Operative Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Trägern als auch weiteren Institutionen und Netzwerkpartnern intensiv beraten, wirksam gefördert, qualifiziert sowie verstärkt und nachhaltig integriert werden, wobei insbesondere auch präventive Maßnahmen bedarfsgerecht eingesetzt werden, auf rehabilitative Leistungen hingewirkt sowie zu gesundheitsfördernden Angeboten der gesetzlichen Krankenkassen beraten wird,
2. die Belange von Menschen mit Behinderungen im Zuge der Umsetzung des Bundes-teilhabegesetzes in besonderer Weise berücksichtigt und diese fachkundig beraten und vermittelt werden sowie
3. die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt als Querschnittsaufgabe durchgängig verfolgt und in diesem Zusammenhang die Integrationsquoten der Frauen, insbesondere auch der Alleinerziehenden sowie derjenigen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, gesteigert werden. Die Voraussetzungen hierfür sollen einerseits durch einen ganzheitlichen Ansatz, der die gesamte Bedarfsgemeinschaft in den Blick nimmt, und insbesondere durch bedarfsgerechte Unterstützung, auch für Personen, die dem

Arbeitsmarkt noch nicht zur Verfügung stehen, verbessert werden. Andererseits soll die Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe weiter intensiviert werden, um z.B. bedarfsgerechte Kinderbetreuung zu ermöglichen.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der vereinbarten Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren. Hierbei soll insbesondere auch die Qualität der Integrationsprozesse, z. B. auf Basis von Erkenntnissen aus verlaufsbezogenen Kundenbetrachtungen über alle Ebenen, Berücksichtigung finden.

§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Die Zentrale führt selbständig regelmäßig Zielerreichungsdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch.

(2) Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und operativen Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig Aussagen zur geschlechtsdifferenzierten Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Für den ersten Zielerreichungsdialog im Jahr 2019 übermittelt die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2018. Die Berichte werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Entwicklung der Kennzahlen zur Prozessqualität,
- den Stand der Kundenzufriedenheit,

- die Umsetzung der operativen Schwerpunkte,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung, zur Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und zur Qualitätssicherung sowie
- die Umsetzung und Wirkung des Maßnahmenpakets zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, insbesondere mit Blick auf Frauen und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern
- die Umsetzung der beiden neuen Regelinstrumente.

§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den

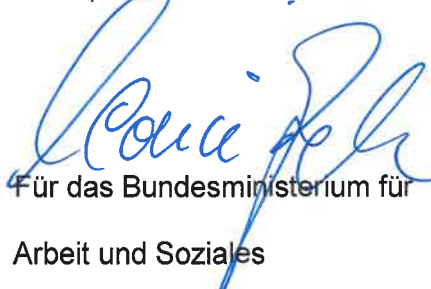
8/4/19



Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den

8.4.19



Für das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales